

vorausdenken, effektiv handeln.

TOD DES GESELLSCHAFTERS

Referent

Dr. Ekkehard Nolting, Rechtsanwalt







NACHFOLGE BEI UNTERNEHMEN UND UNTERNEHMENSBETEILIGUNGEN

Reformen

- Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts
 - Inkrafttreten am 1. Januar 2024
- Reform des Stiftungsrechts
 - Inkrafttreten am 1. Juli 2023
- Reform des Betreuungsrechts
 - In Kraft seit 1. Januar 2023

ÄNDERUNG DES VORMUNDSCHAFTSRECHTS

- Abschluss Gesellschaftsvertrag
 - unverändert: bei Erwerbsgeschäft (§ 1822 Nr. 3 a.F.; § 1852 Nr. 2 BGB n.F.)
- Änderung Gesellschaftsvertrag/Umwandlung
 - genehmigungsfrei (außer Wechsel in Erwerbsgeschäft)
- Erwerb oder Veräußerung eines Erwerbsgeschäfts
 - bisher: nur bei Entgeltlichkeit (§ 1822 Nr. 3 BGB)
 - künftig:
 - Verfügung über Erwerbsgeschäft, (§ 1852 Nr. 1 lit a)
 - über Beteiligungen (auch Kommanditanteile), (§ 1852 Nr. 1 lit b)

neu: auch unengeltlich

- Verfügung über Grundstück der Gesellschaft
 - bisher: § 1821 Nr. 1
 - künftig: genehmigungsfrei



gesetzliche Ausgangslage heute

- Offene Handelsgesellschaft/PartG
 - Ausscheiden des Erblassers
 - Abfindungszahlung für Erben
 - Fortsetzung mit Altgesellschaftern

Gestaltungsoption: Vererblichkeit des Anteils

- Kommanditgesellschaft
 - Komplementär-Anteil: wie oHG
 - Kommanditanteil: Fortsetzung mit Erben

Gestaltungsoption:

Vererblichkeit des Komplementäranteils Ausschluss der Vererblichkeit des Kommanditanteils

ERBFOLGE IN GBR-ANTEILE

- bisher
 - Tod des Gesellschafters führt zur Auflösung
 - Erben/Erbengemeinschaft nehmen an Liquidation teil

Gestaltungsoptionen:

Fortsetzungsklausel Nachfolgeklausel

MoPeG

- Ausscheiden und Fortsetzung mit Altgesellschaftern
- Abfindung für Erben

Gestaltungsoptionen:

Fortsetzungsklausel entbehrlich – aber: Auflösung bei Tod Nachfolgeklausel

Interessen und Fragen

Altgesellschafter

- Fortsetzung gewollt?
- wenn ja: mit wem
 - Altgesellschafter
 - Erben
 - bestimmten Erben
 - bestimmten Nachfolgern (Nicht-Erben)
- Abfindungszahlung?
 - ⇒ Skylla und Charibdis: neuer Gesellschafter oder zahlen?



schuldrechtliche
 Nachfolgeklausel

- Eintrittsklausel

Interessen und Fragen

Gesellschafter

- Wer soll erben?
- Wer soll Anteil erben?
 - alle
 - bestimmte Erben
 - bestimmte Personen (Nicht-Erben)

Interessen und Fragen

potentieller Erbe

- Eintritt in Verantwortung und Haftung
- Option
 - Friss oder stirb
 - oder: Annehmen oder Ausschlagen

TOD DES GESELLSCHAFTERS

Risiko Abfindungszahlung

- Abfindungsanspruch bei Ausscheiden
- dispositiv: ist abdingbar bei Ausscheiden aufgrund Todes
- Abfindungsausschluss?
 - BGH: zulässig bei Tod
 - keine ergänzungspflichtige Schenkung
 - aber Vorsicht bei vermögensverwaltenden Ehegattengesellschaften
 - Folge
 - Erblasseranteil wächst entschädigungslos den Altgesellschaftern an
 - formfrei

GESELLSCHAFTSVERTRAGLICHE NACHFOLGEKLAUSELN

- einfache Nachfolgeklausel
- qualifizierte Nachfolgeklausel

Nachfolger = Erbe

Hinweis

Erbfolge in Gesellschaftsanteile von Personengesellschaften erfolgt im Wege der Singularsukzession – Regeln über Erbengemeinschaft finden keine Anwendung (§ 711 Abs. 2 BGB n.F.)

- Eintrittsklausel
- schuldrechtliche Nachfolgeklausel

vertragliche Lösung außerhalb des Erbrechts

ERBFOLGE BEI DER GBR/OHG

Nachfolgeklausel

- Erben treten (anteilig) in Erblasserstellung ein
- Folge: unbeschränkte Haftung
 - a) Altschulden des Erblassers bis Erbfall =
 Nachlassverbindlichkeiten
 - b) Haftung des Eintretenden auch für Altschulden
 - c) Haftung für Neuschulden als Gesellschafter
- Optionen

 - Austritt gegen Abfindung? nein
 - Eintritt als Kommanditist? neu

HAFTUNG DES ERBEN FÜR GESELLSCHAFTSSCHULDEN

- Altschulden des Erblassers (bis Ausscheiden) aus Gesellschaftsverhältnis
 - erbrechtlich
 - Haftung mit persönlichem Vermögen
 - Beschränkungsmöglichkeit
 - Ausschlagung
 - erbrechtliche Nachlassabsonderung
 - gesellschaftsrechtlich
 - unbeschränkte persönliche Haftung als Neugesellschafter
- Neuschulden: unbeschränkte persönliche Haftung als Gesellschafter
 BATTKE GRÜNBERG

HAFTUNG DES ERBEN FÜR GESELLSCHAFTSSCHULDEN

gesellschaftsrechtliche Haftung:

Optionen für den Erben

- Erbausschlagung
- Antrag auf Umwandlung der Beteiligung in Kommanditistenstellung
- Folge
 - GbR wird KG
 - Haftungsbeschränkung für Neuschulden auf Haftsumme
 - Haftungsbeschränkung für Altschulden auf Nachlass

Achtung

Voraussetzung = erbrechtliche Absonderung

UMWANDLUNG IN KOMMANDITISTENSTELLUNG

Voraussetzungen

- Nachfolgeklausel
- keine Abbedingung des Wahlrechts im Gesellschaftsvertrag (nur bei GbR möglich)
- Umwandlung in KG rechtlich möglich
 - Gewerbebetrieb (Kleingewerbe)
 - Land- und Forstwirtschaft
 - Vermögensverwaltung
 - Freiberufler
 - Berufsrechtsvorbehalt
 - aktive Mitarbeit des Erben

UMWANDLUNG IN KOMMANDITISTENSTELLUNG

Fristen

drei Monate ab Kenntnis von der Erbschaft



UMWANDLUNG IN KOMMANDITISTENSTELLUNG

Abbedingung des Wahlrechts

- Gesellschaftsinteresse
 - keine Umwandlung in Handelsgesellschaft
 - keine Abfindung bei Ablehnung des Umwandlungsantrags
- Erbeninteresse
 - Haftungsbeschränkung ist bei Ausschluss des Wahlrechts ausgeschlossen
 - Option: Ausscheiden
 - volle Nachhaftung bleibt für Alt- und Neuschulden
 - Nachteil Gesellschaft: Abfindung

aber

ALTERNATIVE NACHFOLGEGESTALTUNG

schuldvertragliche Nachfolgeklausel

- Vereinbarung zwischen Gesellschaftern und Erben
- bedingte Schenkung auf den Todesfall
- lebzeitiger Vollzug (=> kein Formzwang)
- Abfindungsausschluss für Erben
- Folge
 - Anteil fällt nicht in den Nachlass
 - Pflichtteilsergänzung

FAZIT

- Nachfolge gesellschafts- und erbrechtlich sorgfältig planen
- Abstimmung mit Mitgesellschaftern und potentiellen Nachfolgern
- interessengerechte Gesamtlösung finden
 - Eignung des Nachfolgers (persönlich/fachlich)
 - Risikobereitschaft des Nachfolgers (Haftung, Verantwortung)
 - Liquidität der Gesellschaft
 - bei GbR: Wille und Geeignetheit zur Handelsgesellschaft
 - Nachlassbewertung und Pflichtteilsergänzung



BATTKE GRÜNBERG

vorausdenken, effektiv handeln.

TOD DES GESELLSCHAFTERS UND STIFTUNG

Referent

Jörg-Dieter Battke, Rechtsanwalt







INHALT

- Tod des Gesellschafters und Stiftung
- Stiftung als Gestaltungsinstrument
 - zu Lebzeiten
 - von Todes wegen
- Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes vom 16. Juli 2021
 - sog. "Stiftungsrechtsreform"
 - wesentliche Regelungen
- Fazit

- Tod des Gesellschafters und Stiftung
 - Wie passt das zusammen?
- unternehmerische Tätigkeit
 - Einzelunternehmer, OHG, KG
 - UG, GmbH, GmbH & Co. KG, GmbH & Co. KGaA, AG etc.
- Herausforderungen
 - zu Lebzeiten/von Todes wegen
 - Nachfolger
 - keine Nachfolger vorhanden
 - kein Vertrauen in potentielle Nachfolger

- Ziele
 - private Ziele
 - dauerhafte verbindliche Regelung für Privatvermögen
 - sonstige
 - unternehmensbezogene Ziele
 - dauerhafte verbindliche Regelung für Betriebsvermögen
 - dauerhafter Erhalt des Unternehmens z. B. für die Familie
 - Lösung für die "Ewigkeit"
 - Schutz vor Erbstreitigkeiten
 - sonstige

- Stiftung
 - rechtsfähige Stiftungen
 - aber nicht
 - Treuhandstiftung, ÖR-Stiftung etc.
- unternehmensbezogene Stiftungen
 - Unternehmensträgerstiftung
 - Komplementärstiftung
 - Stiftung & Co. KG etc.
 - Beteiligungsträgerstiftung

- Errichtung der Stiftung
 - Wann?
 - zu Lebzeiten
 - "aktive" Stiftung
 - "Vorratsstiftung"
 - sonstige
 - von Todes wegen
 - Testament
 - Erbvertrag

- Errichtung der Stiftung
 - Wie?
 - zu Lebzeiten
 - Stiftungsgeschäft
 - Stiftungserrichtung
 - Stiftungszweck
 - Stiftungsvermögen
 - Stiftungsorgane → Vorstand, Stiftungskuratorium
 - Satzung → Verwirklichung Stiftungszweck und -organisation
 - Antrag auf Anerkennung der Stiftung gegenüber zuständiger Stiftungsbehörde

- Errichtung der Stiftung
 - Wie?
 - von Todes wegen
 - Testament, Erbvertrag
 - Stiftung als (Mit-/Nach-/Ersatz-) Erbin, Vermächtnisnehmerin etc.
 - Stiftungsorgane
 - Satzung
 - Testamentsvollstreckung
 - Antrag auf Anerkennung durch Stiftungsbehörde
 - alternativ → Vorratsstiftung

- Errichtung der Stiftung
 - Wie?
 - von Todes wegen
 - flankierende Maßnahmen
 - Pflichtteilsverzicht etc.
 - § 1365 Abs. 1 BGB
 - "Ein Ehegatte kann sich nur mit Einwilligung des anderen Ehegatten verpflichten, über sein Vermögen im Ganzen zu verfügen."
 - nicht einschlägig, da nur Rechtsgeschäfte unter Lebenden erfasst werden

STATUS QUO

- Anzahl der Stiftungen
 - Stand 2022
 - ca. 24.650 rechtsfähige Stiftungen
 - 90 % gemeinnütziger Zweck
 - Stiftungskapital bei mehr als 2/3 < EUR 1,0 Mio.</p>
 - aktuelle Rechtsgrundlagen
 - Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
 - 16 unterschiedliche Landesstiftungsgesetze
 - Folge
 - uneinheitliches Stiftungsrechtraft seit 01.01.2023

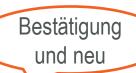
- Reform des Stiftungsrechts
 - Inkrafttreten am 1. Juli 2023
- Ziele
 - Vereinheitlichung
 - Rechtssicherheit und -klarheit
 - Erhöhung des Gestaltungs- und Handlungsspielraums
- Umsetzung
 - Rechtsgrundlage Bürgerliches Gesetzbuch → 9/36
 - "Entfall" Landesstiftungsgesetze als Rechtsgrundlage

- Auswirkungen
 - Stiftungsrechtsreform betrifft rechtsfähige Stiftungen
 - neu errichtete Stiftungen
 - Bestandsstiftungen
 - aber →
 - keine substantiellen Übergangsregelungen für Bestandsstiftungen
 - "Stiftungsrechtsreform wird vielmehr Bestandsstiftungen grds. "übergestülpt"

- Umsetzung in zwei Phasen
- ▶ ab 1. Juli 2023
 - Neuregelungen betreffen im Wesentlichen
 - gesetzliche Definition der Stiftung
 - Stiftungsvermögen
 - Organverfassung und Haftung
 - Satzungsänderungen
 - Umstrukturierung
 - Beendigung von Stiftungen

- Umsetzung in zwei Phasen
- ab 1. Januar 2026
 - Neuregelungen betreffen im Wesentlichen
 - öffentliches Stiftungsregister
 - Namenszusatz der Stiftung
- Vorwirkungen
 - Reform entfaltet Vorwirkungen
 - Satzungsinhalte
 - Satzungsänderungen, Organe neben Vorstand etc.
 - Genehmigungserfordernis Stiftungsbehörde

- Folgen der Stiftungsrechtsreform
 - Verbot der Stiftung auf bestimmte Zeit
 - Möglichkeit von Verbrauchsstiftungen
 - aber → Satzung muss detaillierte Regelungen bzgl. Dauer der Errichtung und Verbrauch des Stiftungsvermögens enthalten
 - Stiftungserrichtung von Todes wegen
 - Fiktion der Entstehung bereits vor Tod
 - Vermögenswidmung "zu deren eigener Verfügung"
 - Ausschluss Dauertestamentsvollstreckung
 - "alte" Verfügungen von Todes wegen überprüfen



neu

Folgen der Stiftungsrechtsreform



- Stiftungsgeschäft "bedarf der schriftlichen Form ...wenn nicht strengere Form ... vorgeschrieben ist, oder es muss in ... Verfügung von Todes wegen enthalten sein"
 - Gesetzesbegründung
 - Grundstücke, § 311b BGB (-)
 - GmbH-Geschäftsanteile, § 15 Abs. 3 GmbHG (-)
 - " ... Beurkundungsfunktionen schon durch Genehmigungserfordernis gewährleistet ..."
 - Empfehlung
 - Testament

- Folgen der Stiftungsrechtsreform
 - Stiftungsvermögen
 - Grundstockvermögen



- Zustiftungen
- Vermögen, das von Stiftung zu Grundstockvermögen bestimmt wird
- sonstiges Vermögen
 - Verbrauch für Erfüllung des Stiftungszwecks möglich
 - Umschichtungsgewinn
 - Verbrauch für Erfüllung des Stiftungszwecks grds. möglich
- Satzung



- Folgen der Stiftungsrechtsreform
 - Satzungsänderungen



- drei Kategorien von Satzungsänderungen
- umso strenger je intensiver in Satzung eingegriffen wird
- abweichende Regelungen zur Satzungsänderung im "Stiftungsgeschäft" möglich
 - Ausschluss oder Zulassung
 - Stiftungsgeschäft? → Satzung?
 - Zulassung → wenn "Inhalt und Ausmaß der Änderungsermächtigung hinreichend bestimmt festgelegt" ist

- Folgen der Stiftungsrechtsreform
 - Satzungsänderungen
 - zweistufig
 - Satzungsänderung durch zuständiges Organ
 - Genehmigung Stiftungsbehörde
 - Haftung
 - Modifikation der Haftung in Satzung möglich
 - Business Judgement Rule → keine Pflichtwidrigkeit, wenn Organmitglied unter Beachtung der ... Vorgaben annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Stiftung zu handeln





- Folgen der Stiftungsrechtsreform
 - Umstrukturierung



- Zulegung
 - übertragende Stiftung auf übernehmende Stiftung
 - Verhältnisse wesentlich verändert
 - Zweckübereinstimmung etc.
 - Zusammenlegung
 - mindestens zwei übertragende Stiftungen können durch Errichtung einer neuen Stiftung und Übertragung des Stiftungsvermögens auf neue übernehmende Stiftung zusammengelegt werden
 - Verhältnisse wesentlich verändert etc.

- Folgen der Stiftungsrechtsreform
 - (Ewigkeits-) Stiftung in Verbrauchsstiftung



- keine Möglichkeit der nachhaltigen Zweckverfolgung
 - insbesondere notleidende Stiftungen
- Satzungsänderung
- Auflösung der Stiftung
 - Organe der Stiftung können Stiftung auflösen
 - bisher → nur zuständige Stiftungsbehörde
 - Ewigkeitscharakter tangiert
 - Möglichkeit der Liquidation von insbes. unterkapitalisierten Stiftungen



- Folgen der Stiftungsrechtsreform
 - Stiftungsregister



- geführt beim Bundesamt für Justiz
- Publizität des Registers
 - öffentlicher Glaube → Vermutung der Richtigkeit der Daten
 - → Vertretungsbescheinigung nicht mehr erforderlich
- "Einsichtnahme in das Stiftungsregister ist jedermann gestattet."(§ 15 StiftRG)



Folgen der Stiftungsrechtsreform



- Stiftungsregister
 - nach Eintragung im Register ist der Name der Stiftung mit dem Zusatz "eingetragene Stiftung" oder "e. S." zu führen
 - entsprechendes gilt für Verbrauchsstiftungen als "eingetragene Verbrauchsstiftung" oder "e. VS."

- Fazit
 - erweiterte Möglichkeiten
 - Strukturmaßnahmen
 - Satzungs-/Zweckänderungen
 - Umstrukturierung
 - Beendigung, insbes. Zulegung und Zusammenlegung
 - höhere Flexibilität
 - Überprüfung und ggf. Anpassung der Satzungen von Bestandstiftungen geboten
 - "Heute schon an Morgen denken."



vorausdenken. effektiv handeln.

KOMMUNIKATION PFLEGEN

Kleine Brüdergasse 3 - 5 01067 Dresden

- **1** +49 351 563900
- hattke-gruenberg.de

Folgen Sie uns gern auf LinkedIN und Twitter!





